

GESETZENTWURF

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes

A Problem und Ziel

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes“ hat der Landkreistag darauf hingewiesen, dass § 28 des Aufgabenzuordnungsgesetzes in der aktuellen Fassung nicht mehr den Vorgaben des § 72 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern entspricht. Nach § 72 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist für Mehrbelastungen der Gemeinden und Kreise ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Um der verfassungsrechtlichen Vorgabe nachzukommen, für die Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu schaffen, sei der Ausgleich für Mehrbelastungen der kommunalen Körperschaften deutlich anzuheben.

Gemäß der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts ist das Land verpflichtet, den vollen Kostenausgleich für übertragene Aufgaben sicherzustellen. Diese Anforderung wird jedoch durch die derzeitige Regelung in § 28 des Aufgabenzuordnungsgesetzes nicht erfüllt. Aktuell beläuft sich die Gesamtsumme der Mehrbelastungsausgleiche, welche die Landkreise, kreisfreien Städte und anderen Kommunen erhalten, auf etwa 3,38 Millionen Euro. Davon entfallen rund 2,33 Millionen Euro auf das Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband.

Unter Berücksichtigung einer angenommenen durchschnittlichen jährlichen Steigerung der Personalkosten um 2,5 Prozent seit der Verkündung des Gesetzes im Juli 2010 muss der Betrag zum Juli 2023 auf etwa 4,54 Millionen Euro angehoben werden, was einer Erhöhung um rund 1,16 Millionen Euro entspricht.

B Lösung

§ 28 des Aufgabenzuordnungsgesetzes wird dahingehend geändert, dass die seit der Verkündung des Gesetzes im Juli 2010 gestiegenen Personalkosten mit einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung um 2,5 Prozent berücksichtigt werden.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Das Gesetz zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes und damit der angemessene finanzielle Ausgleich durch das Land für finanzielle Mehrbelastungen, welche den jeweiligen kommunalen Körperschaften dadurch entstehen, dass ihnen durch die §§ 1, 4 bis 6, 8 bis 10, 12 bis 16, 18 und 20 Aufgaben übertragen werden, ist notwendig im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II, damit das Land seiner Pflicht zum Ausgleich finanzieller Mehrbelastungen aus § 72 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gerecht wird.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Durch die Gesetzesänderung entstehen für den Landeshaushalt zusätzlich Aufwendungen in Höhe von rund 1,16 Millionen Euro.

2 Vollzugaufwand

Der Gesetzesänderung folgend sind die Zuweisungen des Landes an die Kommunen gemäß dem geänderten § 28 des Aufgabenzuordnungsgesetzes anzupassen.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

ENTWURF

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes**

§ 28 des Aufgabenzuordnungsgesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schwerin“ die Angabe „ab 1. Juli 2023“ eingefügt und die Angabe „789 538 Euro“ durch die Angabe „1 061 000 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „76 077 Euro“ durch die Angabe „102 244 Euro“ ersetzt.
3. In Absatz 4 wird die Angabe „190 000 Euro“ durch die Angabe „255 351 Euro“ ersetzt.
4. In Absatz 5 wird die Angabe „2 325 081 Euro“ durch die Angabe „3 124 794 Euro“ und die Angabe „1 650 000 Euro“ durch die Angabe „2 217 518 Euro“ ersetzt.
5. Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Ab dem 1. Juli 2024 werden die Beträge nach den Absätzen 2 bis 5 um 2,5 Prozent jährlich erhöht.“
6. In Absatz 7 wird die Angabe „400 236 Euro“ durch die Angabe „537 897 Euro“ ersetzt.
7. Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „389 302 Euro“ wird durch die Angabe „523 203 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe „36 042 Euro“ durch die Angabe „48 439 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 wird die Angabe „55 970 Euro“ durch die Angabe „75 221 Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 3 wird die Angabe „50 949 Euro“ durch die Angabe „68 473 Euro“ ersetzt.
 - e) In Nummer 4 wird die Angabe „71 990 Euro“ durch die Angabe „96 752 Euro“ ersetzt.

- f) In Nummer 5 wird die Angabe „96 732 Euro“ durch die Angabe „130 003 Euro“ ersetzt.
 - g) In Nummer 6 wird die Angabe „70 636 Euro“ durch die Angabe „94 931 Euro“ ersetzt.
 - h) In Nummer 7 wird die Angabe „4 428 Euro“ durch die Angabe „5 951 Euro“ ersetzt.
 - i) In Nummer 8 wird die Angabe „2 555 Euro“ durch die Angabe „3 434 Euro“ ersetzt.
8. In Absatz 9 wird die Angabe „25 359 Euro“ durch die Angabe „34 081,33 Euro“ ersetzt.
9. Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „69 726 Euro“ durch die Angabe „93 708 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „56 071 Euro“ durch die Angabe „75 357 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „23 054 Euro“ durch die Angabe „30 983 Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „7 754 Euro“ durch die Angabe „10 421 Euro“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5 wird die Angabe „33 395 Euro“ durch die Angabe „44 881 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Franz-Robert Liskow und Fraktion

Begründung:**Zu Artikel 1 (Neufassung des § 28 des Aufgabenzuordnungsgesetzes)**

Mit der Änderung von § 28 des Aufgabenzuordnungsgesetzes werden die seit der Verkündung des Gesetzes im Juli 2010 gestiegenen Personalkosten mit einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung um 2,5 Prozent berücksichtigt. Die Zuweisungen an die jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften werden entsprechend angepasst. Damit wird § 72 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Rechnung getragen.

Damit künftig nicht in jedem Jahr eine Änderung des § 28 des Aufgabenzuordnungsgesetzes erforderlich ist, um gestiegene Personalkosten abzubilden, wird mit der Ergänzung von Satz 2 in Absatz 6 eine Dynamisierung in das Gesetz aufgenommen, mit der die Beträge nach den Absätzen 2 bis 5 um jährlich 2,5 Prozent erhöht werden. Die Höhe der Dynamisierung bemisst sich nach dem durchschnittlichen jährlichen Personalkostenanstieg seit 2010, unbeachtlich höherer Personalkostensteigerungen in einzelnen Jahren.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.